



## Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 18.12.2024, Zahl: 8510-1/2024/HR, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2024, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG 1999, LGBL. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch 74/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Keutschach am See wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine **Bereitstellungsgebühr**, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine **Benützungsgebühr**, zu entrichten.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:  
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit ..... **Euro 127,18** inklusive Umsatzsteuer.

### § 4

#### Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Benützungsgebühr beträgt ..... **Euro 1,99** inklusive Umsatzsteuer



- (3) Als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch heranzuziehen, der mittels amtlich geeichter Messeinrichtung ermittelt wird (Hauptzähler).
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## **§ 5 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühr nach § 1 sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Keutschach am See angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

## **§ 6 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühr, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühr als auch die Benützungsgebühr, ist zum 1. Dezember eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Keutschach am See eine halbjährliche Vorauszahlung zu leisten, die von der Gemeinde Keutschach am See unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Höhe der Kanalbenützungsgebühr festgesetzt wird. Bei der Festsetzung der halbjährlichen Vorauszahlung ist als Grundlage tunlichst die im vorangegangenen Abrechnungsjahr angefallene Kanalbenützungsgebühr heranzuziehen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 04.10.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Oleschko